



Richtlinien **betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen** **gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG**

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Richtlinie wird freigestellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalbeihilfen), ABl. L 302 vom 1.11.2006, S 29.

Die Gewährung von Förderungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage und nur bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der oben zit. Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalbeihilfen.

1.1. Allgemeine Förderungsziele

Allgemeines Ziel des Gesetzes über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland ist es, einen wesentlichen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit burgenländischer Unternehmungen und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Nachdem es im Burgenland ein Nebeneinander von regionalen Wirtschaftszentren und peripheren Regionen gibt, werden die unterschiedlichen regionalökonomischen Voraussetzungen berücksichtigt und daher differenzierte Strategien verfolgt.

1.2. Besondere Förderungsziele

Das Gesetz zielt sowohl auf die Stärkung der regionsinternen Kräfte durch die Förderung bestehender Betriebe als auch auf die Unterstützung von Unternehmensgründungen ab, insbesondere auf endogene Neugründungen, Betriebserweiterungen und qualifizierte Betriebsansiedlungen.

Die Schwerpunkte der Förderung sind:

- a) besondere Unterstützung wachstumsorientierter Unternehmungen
(SCHWERPUNKT: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung),
- b) verstärkte Berücksichtigung von notwendigen Maßnahmen des Umweltschutzes
(SCHWERPUNKT: Umwelt und Ökologie),



- c) Förderung von Kleinprojekten solcher Betriebe, die langfristig hohe Wachstumschancen oder eine hohe Wertschöpfung erwarten lassen (SCHWERPUNKT: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- und Mittelbetriebe),
- d) Verbesserung und Sicherung geeigneter Betriebsstandorte (SCHWERPUNKT: Infrastruktur).

1.3. Subsidiarität, Kumulierung, Rechtsanspruch

Vor Gewährung der Förderung ist auf andere Förderungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen. Dabei sind kooperative Lösungen (gemeinsam mit anderen, insbesondere Fördereinrichtungen des Bundes) anzustreben. Die Gesamtförderung darf dabei die in Punkt 4.3. angeführten Werte nicht überschreiten.

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2. FörderungswerberInnen/FörderungsnehmerInnen

Förderungswerberin bzw. Förderungswerber können physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften der industriellen und gewerblichen Wirtschaft sein,

- a) deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet

oder

- b) die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

Körperschaften öffentlichen Rechts und Rechtssubjekte, die als Tarifeinheber fungieren, als Marktmonopolist bezeichnet werden können oder eine ähnliche Sonderstellung besitzen (z.B.: staatlich geregelter Gebietsschutz, etc.) können nicht gefördert werden (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, institutionelle Anleger, etc.).

Zur Erreichung der Förderungsziele im Rahmen des Schwerpunktbereiches "Infrastruktur" können auch Gemeinden und Körperschaften öffentlichen Rechts Förderungswerberin bzw. Förderwerber sein.

- Sollen gewisse Schwerpunktförderungen ausschließlich Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben gewährt werden, so sind darunter „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ im Sinne der jeweils gültigen Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen



(zuletzt Empfehlung vom 06. Mai 2003, ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zu verstehen (siehe Anhang A).

Aufgrund der Kleinstrukturiertheit der burgenländischen Wirtschaft werden für Zwecke der Förderungsvergabe im Rahmen der Definition der Kleinstunternehmen und der kleinen Unternehmen gemäß der oben zit. Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 folgende Untergruppen von Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern gebildet.

	Beschäftigte	Umsatz/€	Bilanzsumme/€
KMU – A	1 – 6 MA	1 Mio.	0,5 Mio.
KMU – B	7 – 15 MA	3 Mio.	1,5 Mio.
KMU – C	16 – 25 MA	5 Mio.	3,0 Mio.
KMU – D	26 – 49 MA	7 Mio.	5,0 Mio.

Hinsichtlich der Zuordnung zu den einzelnen Kategorien wird der durchschnittliche Mitarbeiterstand sowie der/die Jahresabschluss/Bilanz des vorangegangenen Jahres (oder der Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre - kalendermäßig) herangezogen. Erst bei Überschreitung der Anzahl der Beschäftigten und des Umsatz/€ oder der Bilanzsumme/€ erfolgt eine Zuordnung in die nächsthöhere Kategorie.

Diese Richtlinie gilt in sämtlichen Wirtschaftszweigen mit Ausnahme der Fischerei, Aquakultur, Schiffbau und der Kohleindustrie, für die besondere Rechtsvorschriften gelten.

Ferner fällt — im Bereich der Landwirtschaft — die Herstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Anhang I zum EG-Vertrag aufgeführt sind, nicht unter diese Leitlinien. Sie gelten jedoch für die Verarbeitung und Vermarktung dieser Erzeugnisse, aber nur in dem im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor oder in einer Nachfolgefassung festgelegten Ausmaß.

Im Einklang mit ihrer langjährigen Praxis betrachtet die Kommission Regionalbeihilfen zugunsten der Stahlindustrie im Sinne von Anhang I der Regionalleitlinien i. d. g. F. (Abl. C 54 vom 4.3.2006) als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Das gilt auch für große Einzelbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (10) oder einer Verordnung, die an ihre Stelle tritt, sofern sie nicht dortselbst freigestellt werden.

Schließlich ist auch die Kunstfaserindustrie aufgrund ihrer Besonderheiten im Sinne von Anhang II der Regionalleitlinien i. d. g. F. (Abl. C 54 vom 4.3.2006) von der Gewährung regionaler Investitionsbeihilfen ausgeschlossen.

3. Förderungsvoraussetzungen



3.1. Allgemeine Voraussetzungen

- Das Investitionsprojekt muss im Burgenland verwirklicht werden bzw. die Wettbewerbsfähigkeit eines burgenländischen Betriebes erhöhen.
- Der Umfang des zu fördernden Projektes (inklusive eines etwaigen nicht förderbaren Teiles) muss grundsätzlich die durchschnittliche Jahresnormalabschreibung der letzten drei Jahre überschreiten (gilt nicht für KMU A und B sowie für die Schwerpunkt gemäß Punkt 3.4.2. "Umwelt und Ökologie").
- Die geförderten materiellen Investitionskosten müssen in der Bilanz aktiviert werden und die geförderten Investitionsgüter müssen mindestens fünf Jahre lang in der Betriebsstätte verbleiben. Für Einnahmen- und AusgabenrechnerInnen gelten die analogen Bestimmungen.
- Geförderte Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse und nicht patentierte technische Kenntnisse (Ziffer 3.4.1. ad a) 3 a) müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden, bei einem Dritten zu Marktpreisen erworben worden sein und dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage und hoher Wachstumsrate bevorzugt.
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat geeignete Projektunterlagen vorzulegen, aus denen plausibel abgeleitet werden kann, dass die Realisierung des Vorhabens im Rahmen ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten liegt.
- Das österreichische Arbeitsverfassungsgesetz muss beachtet werden.
- Der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten muss gemäß Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalbeihilfen (ABl. L 302 v. 1.11.2006 Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) mind. 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss zum Zeitpunkt des Einreichens sichergestellt sein. Bei einer beabsichtigten Fremdfinanzierung des Projektes sind dem Förderungsantrag geeignete Nachweise beizulegen.

Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die effektiven Kosten der vom Förderungswerber angesprochenen Fremdfinanzierung (gilt auch für den nicht geförderten Teil des Investitionsvorhabens den jeweils gültigen Verfahrenszinssatz der WIBAG (Anhang B) nicht überschreiten.



Diese Bestimmungen gelten analog für Sonderfinanzierungsformen (z.B. Leasing). Für Vor- und Zwischenfinanzierung gelten dieselben Konditionen.

- Im Falle einer Eigenfinanzierung ist der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel zu erbringen.

3.2. Förderbare Kosten

Die förderbaren Kosten sind im Pkt. 3.4. individuell zu den jeweiligen Schwerpunkten angeführt.

3.3. Nicht förderbare Kosten

- Investitionen, die keine nachhaltigen strukturverbessernden Effekte erwarten lassen
- Ankauf von Grundstücken
- Nicht aktivierte Eigenleistungen
- Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern im Zuge einer Übernahme eines Betriebes, dessen Liquidation nur durch die Übernahme verhindert werden kann, sofern der Betrieb keinem Unternehmen in Schwierigkeiten angehört)
- Investitionen für mobile Investitionsgüter wie z.B. Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten, u.ä. (ausgenommen in einem innerbetrieblichen Prozess eingebundene Transportmittel, wie z.B. Stapler, etc.)
- Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit dem förderungswürdigen Projekt stehen
- Nicht dem ordentlichen Geschäftsfeld zurechenbare Investitionen (z.B. Reinigungsgeräte, Maschinen zur Pflege v. Außenanlagen, Küchengeräte, etc.)
- Investitionen in den Bereichen Marketing, Werbung und Vertrieb. Ausnahme: s. Schwerpunkt Internationalisierung
- Schulungs- und Ausbildungskosten
- Betriebsmittel, Betriebsabgänge und Finanzierungskosten
- Öffentliche Abgaben und Gebühren
- Bezugsrechte (z.B. für Strom, Gas, Wasser, etc.)
- Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltungsmaßnahmen



3.4. Schwerpunktbezogene Voraussetzungen

Bezogen auf die Förderungsschwerpunkte gelten nachfolgende Bestimmungen

3.4.1. Schwerpunkt: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung

Ziel ist die Entwicklung wettbewerbsfähiger und zukunftssträchtiger Gewerbe- und Industriestrukturen sowie die Ansiedlung neuer und wettbewerbsstarker Unternehmen.

Förderungskriterien

a) Innovation & Technologie

Innovation bedeutet die Verwirklichung neuer wirtschaftlicher Konzepte, z.B. in Form neuer Produkte (Sach- oder Dienstleistungen), in Form neuer Verfahren zur Produktion bekannter Produkte, in Form neuer organisatorischer Problemlösungen u.ä.

Innovation ist abzugrenzen gegenüber der bloßen Erfindung ohne wirtschaftliche Verwertung (Invention) und gegenüber der Nachahmung vorhandener Problemlösungen (Imitation).

Gefördert werden können im Rahmen dieser Schwerpunktförderungsaktion geschlossene Investitionsvorhaben, die entweder die Verwertung innovativer Produkte zum Ziel haben (Produktinnovation) oder deren Ziel es ist, herkömmliche Produkte mit innovativen Verfahren herzustellen (Verfahrensinnovation). Für Dienstleistungsbetriebe gelten obige Bestimmungen analog.

b) Neuorientierung der Unternehmensstruktur (nur KMU A – B)

Unterstützung von Kleinst- und Kleinunternehmen im Rahmen des Strukturwandels (z.B. Geschäftsfelderweiterung, Ausbau der Marktpräsenz, offensive Unternehmensstrategie, etc.)

Förderbar sind solche Investitionsprojekte deren Volumen in einem außergewöhnlichen Verhältnis zur Betriebsgröße stehen, wobei darüber hinaus zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Projektzielsetzung bzw. die erwarteten wirtschaftlichen Effekte herangezogen werden.

Förderbare Kosten

Im Rahmen des Schwerpunktbereiches "Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung" können in die Projektförderung einbezogen werden:



ad a)

1. Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen und sonstige Betriebsanlagen.
2. Baukosten bis maximal 25 % der im Punkt 1. angeführten Investitionskosten.
3. Immaterielle Kosten
 - a) Kosten für Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse und nicht patentierte technische Kenntnisse im Ausmaß bis zu 25 % der Summe der sich aus Pkt. 1. und 2. ergebenden Investitionskosten für Großunternehmen und bis zu 100 % der Summe der sich aus Pkt. 1. und 2. ergebenden Investitionskosten für KMU;
 - b) Bei KMU: Kosten für Expertisen.

Kosten, die von verbundenen Unternehmen verrechnet werden, können nicht gefördert werden.

ad b)

1. Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen und sonstige Betriebsanlagen.
2. Baukosten
3. Immaterielle Kosten: Kosten für Expertisen

Eine Doppelförderung aus Mitteln des Landes Burgenland ist nicht möglich.

Förderungshöhe:

Die Förderungshöhe beträgt grundsätzlich 10 % der förderbaren Projektkosten.

In folgenden Ausnahmefällen kann die Förderungshöhe bis zu 20 % der förderbaren Projektkosten betragen, wobei zur Bewertung folgende Kriterien herangezogen werden:

1. Wenn das Projekt besonders geeignet erscheint, einen Beitrag zur Strukturverbesserung zu leisten (nur KMU A, B, C);
2. Betriebsneugründung und Betriebsübernahme;
3. Schaffung von Arbeitsplätzen;



4. Das mit dem Projekt in Verbindung stehende Wachstumspotential;
5. Überörtliche Bedeutung unter Berücksichtigung des Grades der wirtschaftlichen Verflechtung, der Qualifikation der Arbeitnehmer, der Höhe der Wertschöpfung, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, der Nahversorgung sowie der Übereinstimmung mit den Zielen der regionalen und überregionalen Landesentwicklung.

3.4.2. Schwerpunkt: Umwelt und Ökologie

Förderungskriterien

Gefördert werden können geschlossene Investitionsvorhaben, die von besonderer umweltrelevanter Bedeutung sind oder die dringende Verwirklichung von betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen zum Ziel haben. Unter Umweltschutz ist jede Maßnahme zu verstehen, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen abzuwehren oder vorzubeugen.

Gefördert werden können überdies geschlossene Investitionsvorhaben von Betrieben, die umweltrelevante Dienstleistungen anbieten, deren Erbringung im volkswirtschaftlichen Interesse liegt (Entsorgungsbetriebe).

Förderbare Kosten

Gefördert werden können Kosten für Investitionen in Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter, wenn diese auf die Verringerung von Verschmutzung und Schadstoffen oder zum Schutz der Umwelt auf die Anpassung von Produktionsverfahren abzielen.

Kosten, die aufgrund der Erfüllung von bestehenden bzw. unmittelbar bevorstehenden gesetzlichen Normen entstehen, können nicht gefördert werden.

Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt grundsätzlich 15 % der förderbaren Projektkosten.

3.4.3. Schwerpunkt: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- und Mittelbetriebe

Förderungskriterien



Diese Schwerpunktförderungsaktion ist ausschließlich für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe mit Sitz oder Betriebsstätte im Burgenland vorgesehen (bezüglich Definition: siehe Punkt 2. der Richtlinien: FörderungswerberInnen/ FörderungsempfängerInnen).

Gefördert werden können geschlossene Kleinprojekte (bis max. € 210.000 Investitionsvolumen), wobei die Beurteilung von der Projektzielsetzung und Art der Investition abhängt.

Als Berechnungsgrundlage können förderbare Kosten im Ausmaß von max. € 40.000 herangezogen werden.

Förderbare Kosten

Gefördert werden können im Rahmen des Schwerpunktbereiches "Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- und Mittelbetriebe" Anlageinvestitionen, wobei allerdings zu beachten ist, dass bei Baulichkeiten lediglich 25 % der sonstigen förderungswürdigen Investitionen anerkannt werden können.

Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt grundsätzlich 10 % (bei Nahversorgerinnen bzw. Nahversorger 12,5 %) der förderbaren Projektkosten.

3.4.4. Schwerpunkt: Infrastruktur

Förderungskriterien

a) Technische und wissenschaftliche Infrastruktur

1. Förderungswürdig ist die Errichtung eines Grundnetzes für die Telekommunikation unter Ausnützung und Einbindung bestehender Elemente vor allem an Orten, wo kurzfristig starke Impulse gesetzt und möglichst viele Unternehmen eingebunden werden können. Durch das Projekt soll der Wirtschaft landesweit der Zugang zu nationalen und internationalen Forschungs- und Informationsdatenbanken ermöglicht werden.
2. Förderungswürdig ist überdies die Schaffung und der Betrieb eines Netzwerkes von Forschungs-, Beratungs- und Finanzierungsinstitutionen, die geeignet sind, eine Starthilfe für technologieorientierte Neugründungen sowie technologieorientierte Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Unternehmen zu gewährleisten und überdies einen leichteren und schnelleren Zugang für KMU zu Sachkenntnis und modernem Forschungs-know-how ermöglichen.



3. Förderungswürdig sind Infrastrukturmaßnahmen, die wesentliche betriebswirtschaftliche Effekte nach sich ziehen. Reine Medienversorgung ist nicht Gegenstand der Förderintention unter Punkt a).

b) Schaffung von Industrie- und Gewerbebezonen für Betriebsansiedlungen

1. Förderungswürdig sind nur solche Investitionen, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes als Aufschließungsmaßnahmen für Industrie- und Gewerbebezonen zu interpretieren sind. Unter Industrie- bzw. Gewerbebezonen wird eine zusammenhängende Grundfläche verstanden, die als "Aufschließungsgebiet-Industriegebiet", "Bauland-Industriegebiet" oder "Bauland-Gewerbe" (Flächenwidmungsplan) gewidmet und für Betriebsansiedlungszwecke geeignet ist.
2. Förderungswürdig sind grundsätzlich nur solche Infrastruktureinrichtungen, die unmittelbar in der Industrie- bzw. Gewerbezone investiert werden.

Förderbare Kosten

ad a) Im Falle der Schaffung technischer und wissenschaftlicher Infrastruktur (siehe oben lit. a bei den Förderungskriterien) können in die Projektförderung miteinbezogen werden:

1. Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen und sonstige Anlagen;
2. Baukosten;
3. Immaterielle Kosten

a) Kosten für Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse und nicht patentierte technische Kenntnisse im Ausmaß bis zu 25 % der Summe der sich aus Pkt. 1. und 2. ergebenden Investitionskosten für Großunternehmen und bis zu 100 % der Summe der sich aus Pkt. 1. und 2. ergebenden Investitionskosten für KMU;

b) Bei KMU: Kosten für Expertisen.

ad b) Im Falle der Schaffung von Industrie- und Gewerbebezonen für Betriebsansiedlungen (siehe oben lit. b bei den Förderungskriterien) können insbesondere folgende Leistungen gefördert werden:

1. Realisierung von Straßenprojekten in der geschaffenen bzw. zu schaffenden Industrie- bzw. Gewerbezone.

Zubringerstraßen zum in Frage kommenden Gelände sind grundsätzlich nicht



förderungswürdig, außer die Errichtung der Straße dient der Erschließung der Zone (Stichstraße).

2. Realisierung von Gleisanschlüssen in der geschaffenen bzw. in der zu schaffenden Industrie- bzw. Gewerbezone.

Zubringergleise zum in Frage kommenden Gelände sind grundsätzlich nicht förderungswürdig, außer die Errichtung der Gleise dient der Erschließung der Zone (Stichgleis).

3. Realisierung von Kanalprojekten in der geschaffenen bzw. in der zu schaffenden Industrie- bzw. Gewerbezone.

Zubringerleitungen zum Gelände sind nicht förderungswürdig, außer die Errichtung dient ausschließlich der Erschließung der Zone.

4. Versorgung des betreffenden Geländes mit Strom. Förderungswürdig sind nur solche Investitionen, die mit der Errichtung der Trafostation bzw. des Niederspannungsteiles im Zusammenhang stehen.

5. Förderungswürdig ist die Errichtung einer Straßenbeleuchtung im Gelände bzw. auf Zubringerstichstraßen.

6. Versorgung des betreffenden Geländes mit Gas. Förderungswürdig sind solche Investitionen nur dann, wenn sie von der Gemeinde getragen werden und nicht im Gesellschaftsanteil an der Gasversorgungsgesellschaft Niederschlag finden.

7. Errichtung eines Wasserleitungsprojektes im Gelände. Förderungswürdig sind solche Investitionen nur dann, wenn sie von der Gemeinde getragen und nicht von einem Wasserleitungsverband finanziert werden.

8. Errichtung von Kommunikationsverbindungen. Förderungswürdig sind solche Investitionen nur dann, wenn sie von der Gemeinde oder Sondergesellschaft getragen werden.

Als Trägerinnen bzw. Träger dieser Infrastrukturmaßnahmen können die im Pkt. 2 definierten Rechtspersönlichkeiten fungieren, sofern sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Die Trägerin bzw. der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass

- die Ziele der Wirtschaftsförderung und



- die Interessen des Trägers gewahrt werden, in dem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.

Förderungshöhe

- a) Bei Infrastrukturmaßnahmen (siehe oben lit. a bei den Förderungskriterien) beträgt die Förderungshöhe:
- Im Falle der Schaffung technischer und wissenschaftlicher Infrastruktur grundsätzlich 10 % der förderbaren Projektkosten;
 - im Rahmen der Führung von Technologiezentren sowie Technologietransferzentren grundsätzlich 20 % der förderbaren Projektkosten.
- b) Bei der Schaffung von Industrie- und Gewerbebezonen für Betriebsansiedlungen (siehe oben lit. b bei den Förderungskriterien) beträgt die Förderungshöhe grundsätzlich 10 % der förderbaren Kosten.

3.5. Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens in einem darauffolgenden Zeitraum von grundsätzlich 2 Jahren entstehen. Förderungen von regionalen Investitionsbeihilfen können nur gewährt werden, wenn die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten an dem Förderprojekt einen Förderantrag gestellt und die zuständige Förderstelle schriftlich bestätigt hat, dass das Vorhaben - vorbehaltlich einer Detailprüfung – grundsätzlich die in der Regelung vorgesehenen Förderkriterien erfüllt.

Beginnen die Arbeiten, bevor die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, kommt das gesamte Vorhaben nicht für eine Regionalförderung in Betracht.

4. Art und Ausmaß der Förderung (alle Schwerpunkte betreffend)

1. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
2. a) Die maximale Förderungsobergrenze aus der vorliegenden Beihilferegelung liegt bei grundsätzlich 725.000 EURO (S 10,000.000,-).
b) Die minimale Förderuntergrenze beträgt 725 EURO (S 10.000,-) je Förderantrag.
Ausnahme: Nahversorger und KMU A.
3. Von Punkt 2.a) kann bei besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung abgesehen werden und die Gesamtförderung eines Projektes durch eine oder mehrere



öffentliche Förderungen sowie aus der vorliegenden Beihilferegelung angehoben werden.

Die Gesamtförderung darf jedoch nicht die in der jeweils geltenden Fördergebietskarte angeführten Beihilfenintensitäten überschreiten. Laut der von der Kommission genehmigten für die Jahre 2007 bis 2013 gültigen Fördergebietskarte (N 492/2006) gelten folgende Beihilfeintensitäten (Brutto-Förderbarwertobergrenzen in Prozent):

bis 31.12.2010: 30 %
bis 31.12.2013: 20 %

Abgesehen von Beihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben und von Transportbeihilfen können die vorgesehenen Höchstsätze der Beihilfen für Erstinvestitionen für kleine Unternehmen um 20 % brutto und für mittlere Unternehmen um 10 % brutto heraufgesetzt werden.

Soweit eine Kumulierung mit Beihilfen nach anderen Regelungen des Landes oder anderer Förderstellen vorliegt, unterliegt der förderbare Teil dem günstigsten Höchstsatz der anzuwendenden Regelung.

Für große Investitionsvorhaben gelten folgende herabgesetzte Beihilfehöchstsätze:

Beihilfefähige Kosten	Herabgesetzter Beihilfesatz
Bis zu 50 Mio. Euro	100% des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil zwischen 50 Mio. Euro und 100 Mio. Euro	50% des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil über 100 Mio. Euro	34% des regionalen Beihilfehöchstsatzes

Die Einzelnotifizierungspflicht nach Art. 7 lit. e der Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalbeihilfen ist zu beachten.

Aus den oben angeführten Gründen ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigt, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungseinrichtungen oder anderen Rechtsträgern, die das selbe Investitionsvorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die WIBAG hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Bei der Kumulierung von Förderungsmaßnahmen gelten die nach Art.87 Abs.3 lit.a EG-Vertrag vorgesehenen Förderungshöchstsätze .



In allen Fällen, in denen die in Aussicht genommenen Förderungsintensität die Förderungsgrenzen überschreitet, ist der positive Abschluss eines Notifizierungsverfahrens im Sinne der Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag Voraussetzung für die Förderungsgewährung.

Liegt die Bundesförderung in einem begünstigten Darlehen oder in einem Zinszuschuß zu einem Darlehen, so ist für die Bewertung der Beihilfe im Sinne des EG-Vertrages der jeweils gültige, von der Europäischen Kommission veröffentlichte Referenzzinssatz heranzuziehen.

Bei begünstigten Darlehen ergibt sich die Höhe der Förderung als Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Referenzzinssatz zur Bewertung staatlicher Beihilfen und dem geförderten Zinssatz. Diesen Berechnungen ist als Abzinsungsfaktor ebenfalls der oben angeführte Referenzzinssatz zugrunde zu legen.

4. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
5. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

5. Antragstellung und Verfahren

Eine Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars bei der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG beantragt werden.

Die WiBAG hat jedes Förderansuchen auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 sowie aus volks- bzw. betriebswirtschaftlicher Sicht zu prüfen.

Im Antragsformular sind die dem Förderungsansuchen in einfacher Ausfertigung (in Ablichtung) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der WiBAG eine Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmen sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Über die Vergabe der Förderungsmittel entscheiden die Beurteilungskommissionen. Ein Ansuchen kann der jeweiligen Beurteilungskommission nur dann vorgelegt werden, wenn alle Unterlagen, die zu einer endgültigen Beurteilung erforderlich sind, beigebracht wurden.

Sollten die zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen der WiBAG nicht binnen 6 Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, wird das Ansuchen grundsätzlich außer Evidenz genommen.



Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag (siehe Punkt 3.5.) der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einganges bei der Förderstelle) des neuen Antrages herangezogen.

Zur Sicherung des Projekterfolges können Förderzusagen, unter Berücksichtigung der seitens der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers angeführten Projektziele, mit bestimmten Auflagen verbunden sein.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die WIBAG der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein Angebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot bedarf der Annahme durch den Förderungswerber.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die WIBAG die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Nachweis der Projektrealisierung. Eine Auszahlung in Tranchen ist bei größeren Projekten möglich.

6. Auskünfte und Überprüfungen

Die Wirtschaftsservice Burgenland AG sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

7. Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Die zuerkannte Förderung ist für den Fall zu widerrufen und von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungswerber samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn

1. über das Vermögen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungswerbers binnen 5 Jahren nach Abschluss der gesamten Investition ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder (mangels kostendeckenden Vermögens) abgewiesen wird bzw. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen;



2. der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschluss der gesamten Investition dauernd eingestellt oder entgeltlich veräußert wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter vor Ablauf von 5 Jahren nach Abschluss der gesamten Investition verkauft werden bzw. aus dem wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens (Leasing, etc.) ausscheiden.
3. eine Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege erfolgt.
4. die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers nicht innerhalb einer Frist von grundsätzlich zwei Jahren (beginnend mit dem Datum der Förderungsusage) erfüllt wurden.
5. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden.
6. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsvoraussetzungen innerhalb von 3 Jahren nachträglich entfallen.
7. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 6. "Auskünfte und Überprüfungen" be- oder verhindert.
8. die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist.
9. die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht werden.
10. die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.4.4. b) innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren entfallen.
11. von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird.
12. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Ermächtigung gemäß Punkt 8. "Datenschutz" widerruft.
13. die Bestimmungen gemäß Punkt 9. "Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes" nicht berücksichtigt wurden.

Bei Vorliegen des Verdachts der mißbräuchlichen Verwendung der gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurde, ist Strafanzeige gem. § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten, es sei denn, es liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird. Weiters ist im Falle der



Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung der widmungswidrigen Verwendung der gewährten Förderung der Rückforderungsanspruch auch zivilrechtlich durchzusetzen.

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin bzw. der Käufer oder die Übernehmerin bzw. der Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 10 vorlegen.

8. Datenschutz

In das Antragsformular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, derzufolge die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zustimmt, dass Verarbeiter von nicht-sensiblen Daten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 1 DSG 2000 an die WiBAG, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen.

Weiters verpflichtet sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zuzustimmen, dass die WiBAG und das Land Burgenland jegliche Datenverarbeitungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Ziffer 9 DSG 2000, wie zum Beispiel die Erhebung von Informationen über die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer, die Firma und das Unternehmen oder andere von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer gestellte Förderungsansuchen bei Dritten, durchführen und darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten des Förderungsansuchens und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut an Bundes- und Landesstellen, einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, bei Mehrfachförderungen an die in Betracht kommenden Stellen, sowie an die Organe der Europäischen Union vornehmen können. Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein: Firma, Firmensitz oder Projektstandort, Zweck, Art und Höhe der Förderung.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die WiBAG jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs 1 Ziffer 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

9. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.



10. Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien insbesondere der Bestimmungen der Punkte 6., 7., 8. und 9. Auskünfte und Überprüfungen, Widerruf und Rückzahlung der Förderung, Datenschutz, Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen ist in den jeweiligen Fördervertrag aufzunehmen.

11. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

12. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten bis zum 31.12.2013.



Anhang A

KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht

Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wieder gegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1.1.2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Geschäftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eintritt.

Schwellenwerte für Beschäftigte

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing-/Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind
- Teilzeit-, Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere, nur wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.) müssen nicht berücksichtigt werden.

Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- Kleinstunternehmen: max. € 2 Mio. Umsatz oder max. € 2 Mio. Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: max. € 10 Mio. Umsatz oder max. € 10 Mio. Bilanzsumme
- Mittlere Unternehmen: max. € 50 Mio. Umsatz od. max. € 43 Mio. Bilanzsumme

Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden.



Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/ Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

1. „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

2. „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

- es einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% an einem anderen Unternehmen hält
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% am Unternehmen (Förderungswerber) hält
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird

Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen € 1,25 Mio. nicht überschreitet
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als € 10 Mio. und weniger als 5000 Einwohnern

3. „Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen

- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben



- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/Gesellschaftern aus

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2. „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25% oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

„Eigenständige“ Unternehmen

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

„Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.
- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.
- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100% zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der Partnerunternehmen anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100% hinzurechnen.



Anhang B

Der derzeit gültige Verfahrenzinssatz der WiBAG entspricht der auf ein Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundeten Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats eines Quartals) zuzüglich 0,5 % p.a. bei variabel verzinsten Krediten bzw. zuzüglich 1,375 % bei fix-verzinsten Krediten.

Dieser Verfahrenzinssatz kann auf Vorschlag der WiBAG und durch Beschluss der zuständigen Beurteilungskommission Wirtschaft für diese Richtlinie abgeändert werden. Der jeweils gültige Verfahrenzinssatz der WiBAG wird auf der Homepage der WiBAG (www.wibag.at) veröffentlicht.